

Beschlussvorschlag

I.

Der vorgelegte Entwurf der Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin zum Planfeststellungsverfahren A 59 wird um folgende Forderungen der Stadt Sankt Augustin ergänzt. Dabei sind jeweils die in der Begründung zu diesem Antrag genannten Aspekte soweit passend in die Stellungnahme aufzunehmen.

- 1.) Im Hinblick auf die trotz Planung nach wie vor auftretenden Lärm-Grenzwertüberschreitungen in Menden und Meindorf und die zweifelhaften Grundlagen der Immissionsprognose sind die Maßnahmen für aktiven Lärmschutz deutlich auszuweiten.
 - a. Aufgrund veralteter Analysegrundlagen insbesondere im Hinblick auf die Verkehrszahlen sind die Gutachten zum Lärmschutz zu überarbeiten.
 - b. Zusätzlich zur Forderung nach einem verlängerten Lärmschutz auf der westlichen Seite Richtung Süden soll die Lärmschutzwand auch auf westlicher Seite über km 24,287 hinaus Richtung Norden verlängert werden.
 - c. Für die A 59 zwischen AD Bonn Nordost und AD Sankt Augustin West sind Geschwindigkeitsbeschränkungen von 100 km/h tagsüber und 80 km/h nachts verbindlich in einen Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.
 - d. Die Bauweise und der Schallabsorptionsgrad der Lärmschutzwände sind mit bestmöglichen Werten in einen Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, die tatsächliche Umsetzung ist durch eine neutrale Stelle zu kontrollieren.
 - e. Es ist zu überprüfen, warum im Bereich der Überführung A 59 / L 16 die Lärmschutzwand nur eine Höhe von 6 m hat, ggf. ist die Lärmschutzwand höher auszuführen.
- 2.) Ein Radschnellweg Bonn/Rhein-Sieg ist in die Planungen aufzunehmen und soweit möglich sind in der baulichen Umsetzung des A 59 Ausbaus Synergien zu erzielen. Insgesamt ist bei der Planung deutlich besser auf die Belange von Fahrradfahrenden und Fußgängern Rücksicht zu nehmen.
 - a. Der Durchlass unter der neu zu errichtenden Feldwegbrücke bei km 26,050 ist so zu dimensionieren, dass westlich neben den BAB-Fahrstreifen genügend Platz zur Anlage eines Radschnellwegs mit $4 + 2,50 = 6,50$ m Breite verbleibt.
 - b. Das Kreuzungsbauwerk / Überführung BAB 59 / L 16 und die Zuwegungen sind so herzurichten, dass ein Radschnellweg mit möglichst 6,50 m Breite, ggf. reduziert, vor der BAB-Lärmschutzwand, jedoch mit einem eigenen Blend-/Sichtschutz, kreuzungsfrei über die L 16 geführt werden kann.
 - c. Der Bereich der Unterführung Zuwegung Kläranlage (km 24,0) ist in den Planungen im Sinne des Erhalts der Attraktivität für Fußgänger und Radfahrer zu überarbeiten, möglichst mit direkter Anbindung der Wege statt der vorgesehenen Verschwenkung und einer ausreichenden Breite, um zumindest Fußgänger baulich getrennt von der Fahrbahn führen zu können.
- 3.) Für die Lärmschutzwände inklusive der Wälle und der Dammlagen / Brückenbauwerke (z.B. im Bereich L 16-Überführung) ist in Abstimmung mit der Stadt Sankt Augustin ein Gestaltungskonzept zu entwickeln, das bestmöglich eine teilweise Begrünung im unteren Bereich und Transparenz im oberen Bereich, gerade im Hinblick auf Verschattungswirkungen, zum Ziel hat. Die Auswirkungen von Vandalismus / Graffiti sind durch vorbeugende Maßnahmen zu reduzieren.
- 4.) Die vorgesehenen Regelungen zu Eingriffen und Kompensation sind zu überarbeiten.

- a. Die Kompensation des Eingriffs im Sinne des BNatSchG muss möglichst maßnahmenbezogen, ansonsten ortsnah, im Gebiet der Stadt Sankt Augustin, erfolgen. Ein ortsferner Ausgleich in der Wahner Heide wird abgelehnt.
- b. Die Stadt Sankt Augustin schlägt als einen Bestandteil der Kompensation die Errichtung einer Landschaftsbrücke über die A 59 im Bereich der heutigen Feldwegebrücke bei km 26,050 vor.

II.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zur Durchsetzung der städtischen Forderungen zum A 59 - Ausbau die Beauftragung einer auf Planungs- bzw. Umweltrecht spezialisierten Anwaltskanzlei in Angriff zu nehmen, um die rechtliche Argumentation zu schärfen und gegenüber dem Maßnahmenträger und der Planfeststellungsbehörde zu kommunizieren. Sollte die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel erforderlich sein, legt die Stadtverwaltung den Ratsgremien einen entsprechenden Beschlussvorschlag vor bzw. übernimmt dies für die Planungen zum Haushalt 2020.